

09.12.2025

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen haben nach Artikel 50 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die einzelnen Bestandteile der Abgeordnetenbezüge sind im Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Dieses gewährt als Annex zum Mandat ergänzend eine Altersversorgung.

Die Altersversorgung der Abgeordneten wird durch das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg sichergestellt. Den Mitgliedern des Landtags wird hierzu ein monatlicher Pflichtbeitrag von den Abgeordnetenbezügen abgezogen. Der aktuelle Pflichtbeitrag beträgt 3.067,33 Euro. Durch Gesetz vom 8. April 2025 (GV. NRW. S. 396), wurde mit dem § 10a ein Versorgungszuschlag neu in das Abgeordnetengesetz aufgenommen. Die Empfängerinnen und Empfänger einer Rente des Versorgungswerkes erhalten diesen Zuschlag bereits ab dem 1. Juli 2025.

Aus verschiedenen Gründen hat sich die Regelung des Versorgungszuschlages in der Gesamtschau als nicht vollständig zielerreichend erwiesen.

B Lösung

Durch eine rückwirkende Aufhebung des § 10a AbG NRW können zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen der Diätenreform aus dem Jahre 2005 vorgenommen werden, für die sich im Laufe der Zeit der Bedarf gezeigt hat bzw. noch zeigen wird. Für Rentnerinnen und Rentner des Versorgungswerkes, die bereits seit Juli 2025 einen Versorgungszuschlag erhalten haben, wird im Rahmen einer Übergangsvorschrift geregelt, dass dieser nur bis zum 31. Dezember 2025 gezahlt wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 09.12.2025/Ausgegeben: 10.12.2025

D Kosten

Es ist mit Einsparungen im Jahr 2026 in Höhe von rund 100.000 Euro zu rechnen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Abgeordnetengesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
– AbG NRW –**

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „10.917,77“ durch die Angabe „11.463,66“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2.880,12“ durch die Angabe „3.067,33“ ersetzt.

§ 5 Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 10.917,77 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2.880,12 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt werden. Die monatlichen Bezüge nach Satz 2 dürfen nicht mehr als ein Zwölftel des in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) festgelegten jährlichen Höchstbetrags betragen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

2. § 10a wird aufgehoben.

§ 10 a Versorgungszuschlag

(1) Ehemaligen Abgeordneten, die eine Altersrente nach § 10 Absatz 5 erhalten, und deren Hinterbliebenen, die eine Rente nach § 10 Absatz 6 erhalten, sowie Empfängern einer Versorgungsausgleichsrente nach § 21 der Satzung des Versorgungswerks wird ein Versorgungszuschlag aus Haushaltssmitteln des Landes gewährt. Der Versorgungszuschlag wird nur auf Rentenbestandteile geleistet, die auf Grundlage dieses Gesetzes sowie des Versorgungswerksgesetzes NRW gezahlt werden.

(2) Der individuelle Versorgungszuschlag wird so bemessen, dass der Gesamtbetrag der Rente nach Absatz 1, einschließlich des jährlichen Betrages der Leistungsverbesserungen nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks ohne Leistungen nach § 4 Absatz 4 Versorgungswerksgesetz und einschließlich des Versorgungszuschlages, jährlich zum 1. Juli um den nach § 15 Absatz 2 ermittelten Prozentsatz steigt. § 10 Absatz 7 findet Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt eine fiktive Anrechnung von Leistungsverbesserungen nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks bei Rentenempfängern, deren Ansprüche nicht nach § 16 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerks abgesenkt wurden.

§ 36 In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft. Leistungen nach den §§ 5 und 6 werden erstmalig mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen gezahlt.

(2) Die in den Landtag der 14. Wahlperiode gewählten Bewerber und Bewerberinnen, die nicht dem Landtag der 13. Wahlperiode angehört haben, erhalten ab dem Tag der Annahme der Wahl Entschädigungen nach den §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5, 20 und 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-

Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

3. Nach § 36 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(3) Unbeschadet § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten die Mitglieder des 14. Landtags, die dem Landtag bereits in der 13. Wahlperiode angehört haben, ab Beginn der 14. Wahlperiode Leistungen nach diesem Gesetz. So weit für den Monat, in den der Beginn der Wahlperiode fällt, bereits Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, gezahlt worden sind, erfolgt eine Verrechnung.

„(4) Ergänzend zur Zahlung der Alters-, Hinterbliebenen- und Versorgungsausgleichsrente wird vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ein Versorgungszuschlag aus Haushaltssmitteln des Landes gewährt. Berechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger einer laufenden Leistung aus dem Versorgungswerk. Der Versorgungszuschlag wird nur auf Rentenbestandteile geleistet, die auf Grundlage dieses Gesetzes sowie des Versorgungswerksgesetzes NRW gezahlt werden. Bei einem Eintritt oder Wiedereintritt in den Landtag sind die erhaltenen Zahlungen zu erstatten. Für die Berechnung findet § 10a Absatz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 2025 (GV. NRW. S. 396) weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 23. April 2025 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nr. 1

Da die Anpassung der Abgeordnetenbezüge nicht im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen wird, empfiehlt es sich, bei einer Änderung des Abgeordnetengesetzes die geltenden Beträge nachzuvollziehen und im Gesetz darzustellen. Eine Erhöhung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 2

Mit der umfassenden Diätenreform hat der Landtag Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 in vielfältiger Weise Neuland betreten. Die traditionellen Diäten, bestehend aus steuerpflichtiger Grundentschädigung und mehreren steuerfreien Aufwandsentschädigungen, wurden zugunsten einer Abgeordnetenbezahlung abgeschafft, die völlig anders strukturiert und gestaltet ist. Die Abschaffung der Kostenpauschalen, die Abschaffung der staatlichen Versorgung und die Steuerpflichtigkeit der kompletten Abgeordnetenbezüge verbunden mit der Notwendigkeit, die Werbungskosten im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen, sind bis heute Kennzeichen der immer noch singulären Regelung in Nordrhein-Westfalen. Kein anderes Bundesland ist bisher diesem Beispiel in vollem Umfang gefolgt. Lediglich dem im Jahre 2005 neu errichteten Versorgungswerk sind die Landtage aus Brandenburg und Baden-Württemberg beigetreten.

Aus verschiedenen Gründen hat sich die Regelung des Versorgungszuschlages in der Gesamtschau als nicht vollständig zielerreichend erwiesen. Durch eine rückwirkende Aufhebung des § 10a AbG NRW können zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen der Diätenreform aus dem Jahre 2005 vorgenommen werden, für die sich im Laufe der Zeit der Bedarf gezeigt hat bzw. noch zeigen wird. Nach einer eingeholten juristischen Stellungnahme bestehen gegen die Aufhebung des § 10a AbG NRW noch im Jahr 2025 keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nr. 3

Der neu eingefügte Absatz 4 des § 36 stellt sicher, dass gegenüber den Rentenempfängerinnen und -empfängern, die den Versorgungszuschlag seit dem 1. Juli 2025 bereits erhalten haben, keine Rückforderungen entstehen; die Zahlungen, aber gleichwohl zum 31. Dezember 2025 enden. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Empfehlung einer Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachtendiensts des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

Die Aufhebung des Versorgungszuschlages nach Nr. 2 und die Regelung der Zahlung für Rentenempfängerinnen und -empfänger nach Nr. 3 wird mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens am 23. April 2025 wirksam.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott
Ina Blumenthal

Wibke Brehms
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion